

Steuern sparen mit Bausparen

gemäß Artikel 111 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes



Stand: 18. November 2019

Das luxemburgische Steuersystem bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Steuersenkung

Bausparer können – je nach individueller Situation, Alter und Zusammensetzung ihres Haushaltes – Bausparkassenbeiträge von der Steuer absetzen.

Zu den abzugsfähigen Beiträgen gehören:

- **Beiträge**, die gemäß den Bedingungen des Bausparvertrags eingezahlt werden
- **Beiträge**, die zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen freiwillig eingezahlt werden
- **Gebühren** im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bausparvertrags
- **Zinsen**, die dem Bausparkonto gutgeschrieben werden

Höchstbeträge

Für Bausparer, die zu Beginn des Steuerjahres zwischen 18 und einschließlich 40 Jahre alt sind, gilt eine jährliche Abzugsgrenze von 1.344 €. Anderenfalls liegt der Höchstbetrag bei 672 €.

Zu diesem Höchstbetrag kommt ein eigener Höchstbetrag für den Ehegatten und Partner, wenn die Ehegatten und Partner gemäß Artikel 3 L.I.R. gemeinsam zur Steuer veranlagt werden. Im Fall einer gemeinsamen Veranlagung zählt das Alter des jüngsten Steuerzahlers, d. h. solange einer der Partner jünger als 41 Jahre ist, kann der andere Partner ebenfalls den Höchstbetrag von 1.344 € absetzen.

Für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige eine Bonifikation gemäß den Bestimmungen des Artikels 122 L.I.R. erhält, erhöhen sich die o. g. Höchstbeträge entsprechend.

Damit die Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, müssen die Mittel aus Bausparverträgen zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

1. **Bau oder Kauf** einer Wohnung oder eines Hauses
2. **Umbau** einer Wohnung oder eines Hauses
3. **Kauf eines Grundstücks** im Hinblick auf den Bau einer Wohnung oder eines Hauses
4. **Rückzahlung der Verpflichtungen**, die zu einem der unter 1. bis 3. genannten Zwecke eingegangen wurden

Was den unter 2. bezeichneten Umbau anbelangt, so kommen dafür alle Arbeiten in Frage, die unter steuerlichen Gesichtspunkten einen Herstellungsaufwand oder erhebliche Aufwendungen für Instandhaltung darstellen.

Wichtig: Die Immobilien müssen zu persönlichen Wohnzwecken genutzt werden, d. h. dem Steuerpflichtigen und seinen Familienmitgliedern als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt dienen. Zweitwohnsitze, Ferienhäuser, vermietete oder gewerbliche Objekte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Kündigung des Bausparvertrags

Kündigungen vor Ablauf der steuerlichen **Bindungsfrist von 10 Jahren** sind unabhängig von der Verwendung steuer-schädlich, der Bausparer muss bisher gewährte Steuervergünstigungen zurückzahlen. Nach Ablauf der steuerlichen Bindungsfrist von 10 Jahren kann über das Bausparguthaben frei verfügt werden.

Einschränkung

Mit dem **Gesetz vom 23.12.2016 zur Umsetzung der Steuerreform 2017** wurde ein neuer Absatz 3a in Artikel 111 L.I.R. eingefügt, der neben der Berichtigungsveranlagung eine weitere Konsequenz vorsieht: Wenn die Mittel aus Bausparverträgen nicht zu einem der o. g. steuerlich begünstigten Zwecken verwendet werden, ist ab dem Steuerjahr, das auf das Steuerjahr folgt, in dem die strittige Verwendung stattgefunden hat, kein Abzug von Bausparbeiträgen mehr zulässig.

Zuteilung des Bausparvertrags

Bei **Zuteilung innerhalb von 10 Jahren** müssen die Mittel aus dem Bausparvertrag zu **steuerlich begünstigten Zwecken** verwendet werden. Ansonsten muss der Bausparer bisher gewährte Steuervergünstigungen zurückzahlen. Für weitere Verträge sind Steuervorteile ausgeschlossen. Wenn die Mittel aus dem nach 10 Jahren zugeteilten Bausparvertrag anderen Zwecken dienen, gelten die gleichen Konsequenzen wie bei einer Kündigung.



Steuern sparen mit Bausparen

Stand: 18. November 2019



Beispiele der jährlichen Abzugsgrenzen für Bausparverträge¹

	Alleinstehend	mit 1 Kind ²	Ehegatten/Partner ³	mit 1 Kind ²	mit 2 Kindern ²	mit 3 Kindern ²
≤ 40 Jahre ⁴	1.344 €	2.688 €	2.688 €	4.032 €	5.376 €	6.720 €
> 40 Jahre ⁴	672 €	1.344 €	1.344 €	2.016 €	2.688 €	3.360 €

¹Die Steuervergünstigung errechnet sich aus dem individuellen Steuersatz.

²Die Erhöhung gilt für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige eine Bonifikation gemäß Artikel 122 L.I.R. erhält.

³Ehegatten oder Partner, die gemäß Artikel 3 L.I.R. gemeinsam zur Steuer veranlagt werden.

⁴Im Fall einer gemeinsamen Veranlagung zählt das Alter des jüngsten Steuerzahlers.

Übersicht der steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dem Rundschreiben L.I.R. Nr. 111/3 vom 23. Mai 2017 für die Verwendung der Bausparmittel ergeben:

Verwendung der Bausparmittel	bei Fälligkeit = Zuteilung		bei Auflösung = Kündigung	
	innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsunterzeichnung	nach mehr als 10 Jahren nach Vertragsunterzeichnung	innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsunterzeichnung	nach mehr als 10 Jahren nach Vertragsunterzeichnung
zu steuerlich begünstigten Zwecken nach Art. 111 L.I.R.				
zu nicht steuerlich begünstigten Zwecken				

Da alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, bleiben die gewährten Steuerabzüge erhalten.

Die gewährten Steuerabzüge bleiben erhalten. Für weitere Verträge sind Steuervorteile ausgeschlossen.

Rückwirkender Widerruf sämtlicher Steuerabzüge. Für weitere Verträge sind Steuervorteile ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Bausparvertrags durch Tod oder permanente Arbeitsunfähigkeit des Bausparers begründet ist (Artikel 111 (7) L.I.R.).

Wichtig:

- Der neue Absatz 3a ist unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses auf alle ab dem 1. Januar 2017 gekündigten oder zugeteilten Mittel anzuwenden.
- **Alle Angaben dieser Information sind unverbindlich und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**
- Detaillierte Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Bausparbeiträgen erhalten Sie unter http://www.impotsdirects.public.lu/fr/archive/newsletter/2017/nl_23052017.html
- **Darüber hinaus empfehlen wir jedem Kunden, einen Steuerfachmann einzuschalten und sich insbesondere bei Fragen zur Verwendung der Bausparmittel an das für ihn zuständige Steuerbüro zu wenden.**

